

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 153/13 B

L 7 AS 732/12 (Hessisches LSG)
S 29 AS 452/07 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Bad Kissingen,
Columbiastraße 10, 97688 Bad Kissingen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Jobcenter Frankfurt am Main,
Baseler Straße 35-37, 60329 Frankfurt.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. April 2013 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. April 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden.
- 2 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 19.4.2013 erfolgreich zu begründen.
- 3 Soweit das LSG hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung den Rechtsstreit abgetrennt und an das Landgericht Schweinfurt verwiesen hat, wäre eine hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig; die Gewährung von PKH zur Durchführung eines solchen Verfahrens scheidet schon deshalb aus. Zwar hat das LSG vorliegend über die Verweisung formal im Urteil entschieden. Aus Tenor und Gründen wird jedoch erkennbar, dass insoweit lediglich eine Zwischenentscheidung durch Beschluss (*vgl/ § 17a Abs 2 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG>*), nicht dagegen eine Endentscheidung über den verwiesenen Teil des Rechtsstreits getroffen werden sollte. Eine Beschwerde gegen einen solchen Beschluss zum BSG ist aber nur statthaft, wenn das LSG sie gemäß § 17a Abs 4 Satz 4 GVG zulässt. Eine Zulassungsentscheidung ist vorliegend nicht erfolgt. Die Entscheidung des LSG, die Beschwerde insoweit nicht zuzulassen, ist ihrerseits nicht anfechtbar.
- 4 Auch soweit das LSG über die Berufung abschließend durch Urteil entschieden hat, ist die für die Bewilligung von PKH notwendige Erfolgsaussicht für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht erkennbar.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.



- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanzen, die Klage - sofern sie nicht zu verweisen war - sei nach zwischenzeitlich eingetretener Erledigung des angefochtenen Verwaltungsakts wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig geworden, wirft keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Das LSG hat schriftliche Hinweise zur beabsichtigten Entscheidung gegeben; die Klägerin hat anschließend nach entsprechender Aufklärung durch das Gericht ohne Einschränkungen auf ihr Recht auf mündliche Verhandlung verzichtet. Insbesondere Gehörsrügen könnten damit nicht mit Erfolg geltend gemacht werden.
- 9 Die von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und ist deshalb zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)